

5. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Sylt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Januar 2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 6) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 69), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 20. Juni 2019 folgender Nachtrag erlassen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Für das zweite und für jedes weitere gebührenpflichtige, jüngere Kind wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Das zweite gebührenpflichtige Kind erhält eine Ermäßigung von 40 %, das dritte gebührenpflichtige Kind eine Ermäßigung von 70 % und jedes weitere gebührenpflichtige Kind eine Ermäßigung von 100 % auf den nach Abs. 1 zu zahlenden Betrag.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt zum 01. August 2019 in Kraft.

Sylt, den 21. Juni 2019

Gemeinde Sylt

gez. Nikolas Häckel

Nikolas Häckel

Bürgermeister